



www.justizvollzug-bayern.de



Kriminologischer Dienst des bayerischen Justizvollzugs

Konzepte für den „Warnschussarrest“
DVJJ Frühjahrstagung

Fischbachau, 27. April 2013

„Warnschussarrest“

- Der gesetzliche Auftrag (§ 16a JGG)
- Fakten zum Jugendarrest
- Kritikpunkte am Jugendarrest
- Kriminologisch-theoretische Überlegungen
- Sieben Thesen zum „Warnschussarrest“
- Skizzen zur Entwicklung eines Behandlungskonzepts für den Jugendarrest nach § 16a JGG
 - KIM
 - AGT
 - SiV
 - BASIS
- Umsetzung der Behandlungsmaßnahmen für § 16a JGG
- Vorschlag zur Evaluation des § 16a JGG

Der gesetzliche Auftrag

§ 16a JGG Jugendarrest neben Jugendstrafe

(1) Wird die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann abweichend von § 13 Absatz 1 daneben Jugendarrest verhängt werden, **wenn**

1. dies unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem Jugendlichen seine **Verantwortlichkeit** für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu **verdeutlichen**,

2. dies geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem **Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen** und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die **Bewährungszeit vorzubereiten**, oder

Der gesetzliche Auftrag (Forts.)

§ 16a JGG (Forts.)

3. dies geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrests eine nachdrückliche **erzieherische Einwirkung** auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere **Erfolgsaussichten** für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.

(2) Jugendarrest nach Absatz 1 Nummer 1 ist in der Regel **nicht geboten**, wenn der Jugendliche **bereits früher Jugendarrest als Dauerarrest verbüßt** oder sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von **Untersuchungshaft** befunden hat.“

§ 87 JGG Vollstreckung des Jugendarrestes

(1) Die Vollstreckung des Jugendarrestes ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft ein Jahr verstrichen ist. Im Falle des § 16a darf nach Ablauf von **drei Monaten** seit Eintritt der Rechtskraft der Vollzug nicht mehr begonnen werden. (...)

Der gesetzliche Auftrag (Zusf.)

Der Jugendarrest nach § 16a JGG muss eine von drei Funktionen erfüllen:

1. Verdeutlichen der Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht

2. Herausnehmen aus einem Umfeld mit schädlichen Einflüssen und Vorbereiten auf die Bewährungszeit

3. Erzieherisch einwirken im Arrest und Erfolgsaussichten der Bewährung verbessern

- Arrest muss geboten sein.
- „Stets muss dieser JA dazu dienen, eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit zu fördern.“ (Eisenberg, JGG-Kommentar, 16. Aufl. 2013)
- „Kopplungs-JA darf nur subsidiär verhängt werden“ (ebenda)
- Gericht hat Nebenfolgen des JA zu prüfen.
- Gefordert ist eine Prognose, dass der Zweck durch den JA erreicht werden kann.

Fallkonstellationen (vgl. Gesetzesbegründung)

- Sozial eher gut integrierte junge Menschen, die erstmals wegen einer erheblichen Straftat verurteilt werden (massive Gewalttat, Handel mit BtM).
- Mehrere Angeklagte: Haupttäter erhält bisher Jugendstrafe auf Bewährung (und erlebt das als Freispruch), Nebenbeteiligte bekommen Arrest.
- Junge Intensivtäter, die bisher noch nicht strafmündig waren, aber schon massiv auffällig geworden sind.
- Täter, die in ihrem Umfeld schwer erreichbar sind.
- Eventuell auch Fälle, in denen bisher eine Jugendstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden wäre, z.B. wegen fraglicher Compliance.

Fakten zum Jugendarrest

- In Bayern wurde 2011 in 4.979 Fällen Jugendarrest jugendrichterlich angeordnet (davon 45,5 % Dauerarrest).
- Jugendarrest kam damit in 27,0 % aller Verurteilungen nach Jugendstrafrecht zur Anwendung.
- Im Vergleich: In 2.887 Fällen wurde Jugendstrafe verhängt, davon in 1.807 Fällen im Urteil zur Bewährung ausgesetzt.
- Im Jahr 2012 wurden in Bayern 6.374 Jugendarreste vollzogen.
- Mittlere Wartezeit (Urteil bis Arrestantritt): 87 Tage (Median).
- Anteil weiblicher Arrestanten: 16,0 %

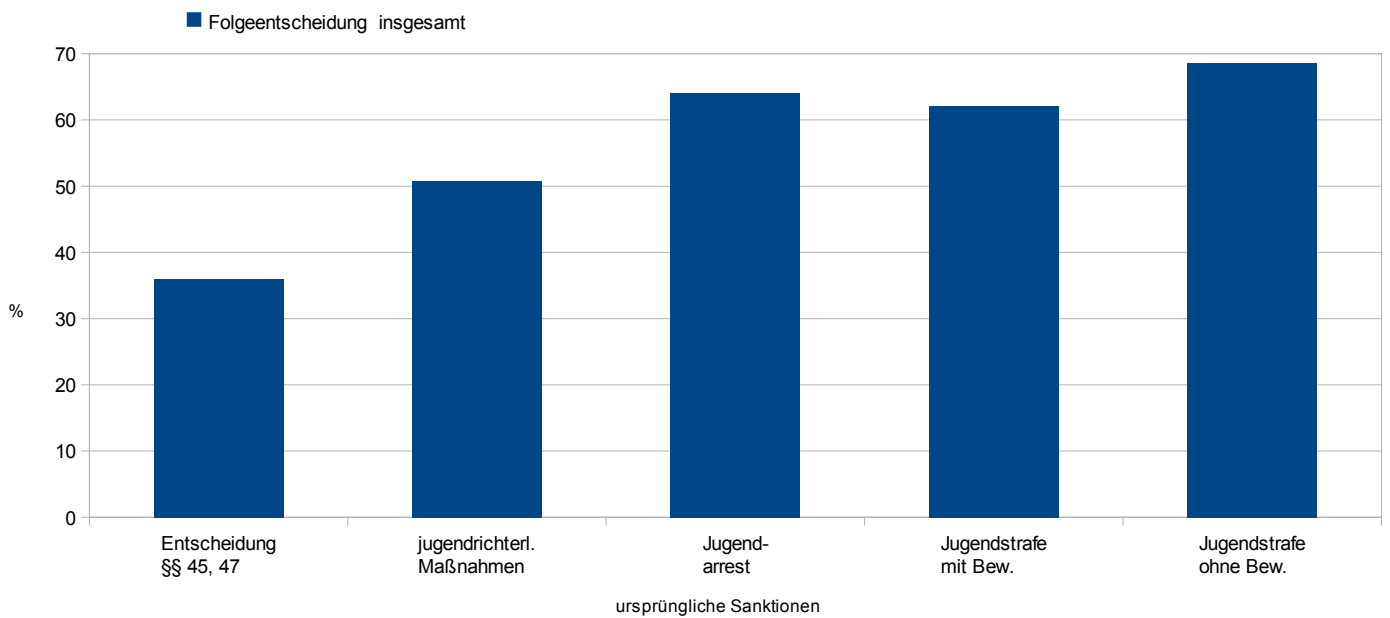
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Strafverfolgungsstatistik 2011

Kritikpunkte am Jugendarrest

- „kein Bedarf“ (Vorbewährung, Weisungen; Widerspruch zur positiven Prognose)
- „hohe Rückfallquoten“
- „keine erzieherische Wirkung“
- „schädliche Wirkungen“ (Stigma, Subkultur, Hafterfahrung)
- „zu langer zeitlicher Abstand zwischen Urteil und Arrestantritt“
- „Unzureichende erzieherische Ausgestaltung des Arrests“

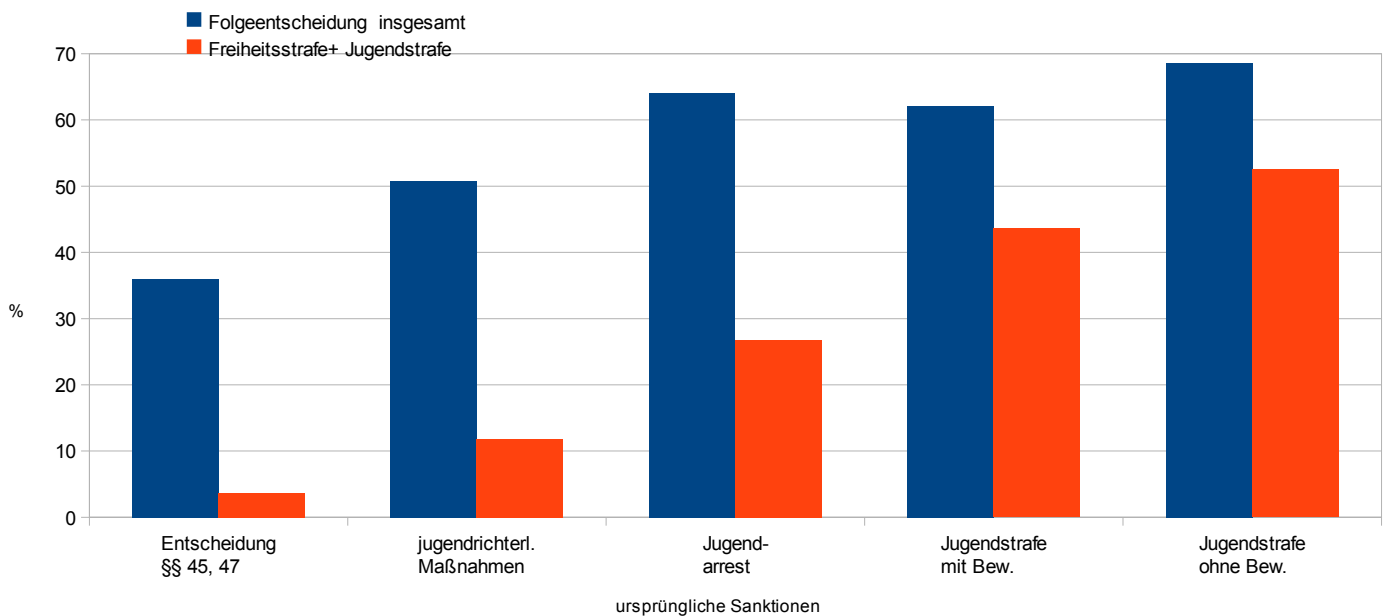
Rückfallquoten nach Jugendarrest (1)

Rückfall nach jugendstrafrechtl. Sanktionen in %
schwerste Folgeentscheidung, Jehle et al., 2010, S. 61



Rückfallquoten nach Jugendarrest (2)

Rückfall nach jugendstrafrechtl. Sanktionen in %
schwerste Folgeentscheidung, Jehle et al., 2010, S. 61



Die Bedeutung des zeitlichen Abstands zwischen Tat und Sanktion

- Vgl. Bliesener & Thomas (ZJJ, 2012): „Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuß folgt?“
- Theorie: Unterscheidung zwischen implizitem Lernen (unbewusst, Konditionierung) und explizitem Lernen (kognitive Verknüpfung)
- Methodik: Auswertung der BZR-Register von 380 jugendlichen Straftätern
- Ergebnisse: Wider Erwarten nicht negative, sondern schwache positive Korrelation zwischen Verfahrensdauer und Legalbewährung, d.h. je länger der Abstand zwischen Tat und Strafe war, umso weniger Rückfälle gab es!
- Mögliche Erklärungen: (1): Selektionsstrategie der Gerichte;
(2): Laufendes Verfahren regt zur Besonnenheit an.

Die Bedeutung des zeitlichen Abstands zwischen Tat und Sanktion

- Vgl. Bliesener & Thomas (ZJJ, 2012): „Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuß folgt?“
- Theorie: Unterscheidung zwischen implizitem Lernen (unbewusst, Konditionierung) und explizitem Lernen (kognitive Verknüpfung)
- Methodik: Auswertung der BZR-Register von 380 jugendlichen Straftätern
- Ergebnisse: Wider Erwarten nicht negative, sondern schwache positive Korrelation zwischen Verfahrensdauer und Legalbewährung, d.h. je länger der Abstand zwischen Tat und Strafe war, umso weniger Rückfälle gab es!
- Mögliche Erklärungen: (1): Selektionsstrategie der Gerichte;
(2): Laufendes Verfahren regt zur Besonnenheit an.

Kriminologisch-theoretische Überlegungen

- **General strain theory:** Reduktion von Belastungen, Stärkung von Ressourcen und Bewältigungsfertigkeiten
- **Soziale Lerntheorien:** Präsentation von positiven Vorbildern, Belohnung erwünschten Verhaltens
- **Kontrolltheorien:** Stärkung informeller sozialer Kontrolle (attachment, commitment, involvement, belief)
- **Labeling approach:** Vermeiden von Stigmatisierung!
- **Desistance-Forschung:** Schaffen von Wendepunkten; Veränderung des Selbstbilds; Stabilisierung
- **Behandlungsforschung:** Orientierung an RNR-Modell (Gefährlichkeit, Behandlungsbedarf, Ansprechbarkeit)

Sieben Thesen zum „Warnschussarrest“

- 1) soll kriminalpräventiv wirken
- 2) soll die Funktion der Normverdeutlichung haben
- 3) soll pädagogisch ausgestaltet sein
- 4) soll kein „Schnupperknast“ sein
- 5) soll sich begrenzte und realistische Ziele setzen
- 6) soll Schutzfaktoren stärken
- 7) wichtig ist Nachhaltigkeit durch Nachbetreuung

Skizzen zur Entwicklung eines Behandlungskonzepts für den Jugendarrest nach § 16a JGG

1) **Modul „KIM“: Kurzintervention zur Motivationsförderung**

Ziel: Änderungsmotivation

Methode: 5 Einzelsitzungen

2) **Modul „AGT“: Anti-Gewalt-Training**

Ziel: Verminderung gewaltbegünstigender Einstellungen

Methode: Gruppentraining (24 Stunden) und Nachbetreuung

3) **Modul SiV: „Sport im Verein“**

Ziel: längerfristig strukturierte Freizeitgestaltung am Wohnort

Methode: Vermittlung an einen Sportverein; dort Nachbetreuung

4) **BASIS-Modul: Berufsorientierung, Arbeitstherapie, schulische Förderung, Informationsvermittlung, Suchtberatung**

1, 2 und 3 sind alternativ; 4 obligatorisch für alle.

Behandlungsmaßnahmen (1): KIM

- Kurzintervention zur Motivationsförderung (Breuer, Gerber & Endres; 2012; Anstiss et al., 2011)
- Auf der Basis der motivierenden Gesprächsführung (Miller & Rollnick)
- 5 Einzelgesprächssitzungen
 - 1) Feststellung des Änderungsbedarfs (straftatbegünstigende Faktoren, „Baustellen“)
 - 2) Entwicklung einer Delikt-kette (Problemverständnis)
 - 3) Entscheidungsmatrix (kurz- und langfristige positive und negative Folgen kriminellen Verhaltens)
 - 4) kognitive Verzerrungen („gedankliche Bremsen und Mutmacher“ auf dem Weg zur Veränderung)
 - 5) Verstärken, Festigen und Neubewerten des Veränderungswillens
- >> Veränderungsplan als Grundlage für Betreuung durch Bewährungshilfe

Behandlungsmaßnahmen (2): AGT

- Anti-Gewalt-Training (Kurzform, 24 Stunden)
- Gruppentraining (6 bis 8 Teilnehmer, geschlechtshomogen)
- ≠ AAT© (konfrontativ, „heißer Stuhl“)
- Wesentliche Inhalte:
 - Auseinandersetzung mit der Einstellung zur Gewalt
 - Reflexion der eigenen Biografie
 - Förderung von Empathiefähigkeit und Perspektivenwechsel
 - Auseinandersetzung mit typischen Konflikten
 - Verbesserung der sozialen Kompetenz
 - Entwicklung alternativer Verhaltensweisen, Selbststeuerung
- Individuelle Abschlusssitzung; Auswertung von Erkenntnissen als Basis für Betreuung durch die Bewährungshilfe

Behandlungsmaßnahmen (3): SiV

- „Sport im Verein“
- Annahme: Integration in einen (Sport-)Verein, strukturierte Freizeitgestaltung mit sozial integrierten Gleichaltrigen als wesentlicher protektiver Faktor
- Drei Phasen
 - Erkundungsphase (im Arrest): Kennenlernen und Ausprobieren von sportlichen Möglichkeiten; Erkennen von Neigungen
 - Vermittlungsphase (im Arrest): Anbahnung und Aufnahme des Kontakts zu einem Sportverein am Wohnort
 - Betreuungsphase (nach dem Arrest): Betreuung am Wohnort durch Ehrenamtliche (Übungsleiter); Unterstützung durch Hauptamtliche und Bewährungshilfe

Behandlungsmaßnahmen (4): BASIS

- **Berufsorientierung, Arbeitstherapie, schulische Förderung, Informationsvermittlung, Suchtberatung**
- **Behandlungsuntersuchung: Feststellen von Defiziten und Ressourcen [vgl. Erhebungsbogen A2 Jugendvollzug!]**
- **Beratung und Förderung hinsichtlich schulischer und beruflicher Perspektiven (z.B. Nachhilfe, Bewerbungstraining)**
- **Informationsvermittlung (gesundheitliche Aufklärung, Erziehungsfragen, Umgang mit Geld/Schulden usw.)**
- **Suchtberatung (Alkohol, Drogen, Glücksspiel)**
- **Arbeitstherapie, Schulunterricht**
- **Unterstützung bei Behördengängen**
- **Abschlussbericht an Bewährungshilfe**

Umsetzung der Behandlungsmaßnahmen für § 16a JGG

- Vollzug in den JAAen Nürnberg und München.
- Platzbedarf: Abhängig von Umfang der Anwendung und Dauer der Arreste (bei 35 % Anwendung bis zu 54 Plätze)
- Personelle Anforderungen: Pro Arrestant ca. 25 Fachdienst-Stunden. Zusätzlich Aufstockung des AVD erforderlich.
- Darüber hinausgehend: Generelle Verbesserung der Personalausstattung geboten!

Vorschlag zur Evaluation des § 16a JGG

- 1) Vergleich der drei Maßnahmen (BASIS plus) KIM, AGT und SiV
- 2) Vergleich mit Fällen von Jugendstrafe auf Bewährung ohne § 16a

Ad1: z.T. randomisiertes Design möglich

Ad 2: quasi-experimentelles Design

Erfolgskriterien:

- Rückfallfreiheit (BZR oder Mitteilungen Bewährungshelfer)
- Aspekte sozial akzeptabler Lebensführung (Ausbildung, Alkohol/Drogen, Freizeitgestaltung)
- Veränderungen bei Defizitbereichen [A2]
- Selbstbeschreibungen
- spezifische Ziele der Maßnahmen

- Dauer: 3 Jahre